

VII. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

vom 4. August 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. Oktober 2014¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965»³ wird wie folgt geändert:

Art. 43^{bis}

¹ Sofern nicht der Weiterzug an die Verwaltungsrekurskommission, an das Versicherungsgericht oder an die Regierung offensteht, können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden:

- a) (**geändert**) Verfügungen und Entscheide der obersten Verwaltungsbehörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, ausgenommen ~~der Verwaltungskommission des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherungsanstalt~~ **Gebäudeversicherung**;
- b) (**geändert**) Verfügungen und Entscheide der Verwaltungsbehörden des Staates, ausgenommen des Erziehungsrates, des Universitätsrates, des Rates der Pädagogischen Hochschule ~~des Kantons St.Gallen, des Verwaltungsrates der Spitalverbände~~ und des Gesundheitsrates.

1 ABl 2014, 3150 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 3. Juni 2015; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 4. August 2015; in Vollzug ab 1. Juni 2016.

3 sGS 951.1.

Art. 51

² (*geändert*) Die Rekursinstanz kann eine gegenteilige Verfügung treffen. Für die Regierung verfügt das zuständige Departement, für die übrigen Kollegialbehörden der Vorsitzende. ~~Die Verfügung ist endgültig.~~

Art. 59^{bis}

¹ (*geändert*) Sofern kein ordentliches Rechtsmittel an eine Verwaltungsbehörde oder eine verwaltungsunabhängige Kommission des Bundes oder an das Bundesverwaltungsgericht offensteht, beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Regierung, der Departemente, der Rekursstellen Volksschule, des Erziehungsrates, des Universitätsrates, des Rates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen, ~~der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt,~~ des Verwaltungsrates der ~~Spitalverbunde~~ **Gebäudeversicherung** und des Gesundheitsrates.

² Die Beschwerde ist unzulässig:

a) in folgenden Angelegenheiten:

3. (*aufgehoben*)

3^{bis}. (*aufgehoben*)

4. (*geändert*) Wahlen und Ernennungen. ~~Zulässig ist die Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheide im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und gegen Disziplinar massnahmen, unzulässig jedoch bei der erstmaligen Begründung des Dienstverhältnisses und bei einer Beförderung, es sei denn, eine Verletzung der Gleichstellung der Geschlechter werde geltend gemacht mit vorwiegend politischem Charakter;~~

b) gegen Entscheide über:

4. (*aufgehoben*)

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

St.Gallen, 3. Juni 2015

Der Präsident des Kantonsrates:
Markus Straub

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁴

Der VII. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege wurde am 4. August 2015 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 23. Juni bis 3. August 2015 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.⁵

Der Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

St.Gallen, 11. August 2015

Der Präsident der Regierung:
Benedikt Würth

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

4 Siehe ABl 2015, 2159 f.

5 Referendumsvorlage siehe ABl 2015, 1483 f.

